

Informationsblatt zur Reiserücktritts-Versicherung (inkl. Reiseabbruch-Versicherung) mit Selbstbeteiligung der ERGO Reiseversicherung AG

ERGO

Reiseversicherung

Wir haben zu Ihren Gunsten bei der ERGO Reiseversicherung AG (ERV) im Rahmen eines Gruppenversicherungsvertrages eine Reiserücktritts-Versicherung (inkl. Reiseabbruch-Versicherung) abgeschlossen. Diesem treten Sie durch Ihre Reisebuchung automatisch als versicherte Person bei. Der Versicherungsbeitrag ist im Reisepreis enthalten.

Versicherungsschutz besteht bei Rücktritt vor Reiseantritt und nach Reiseantritt bei Reiseabbruch aus versichertem Grund. Mit der Buchungsbestätigung erhalten Sie einen Versicherungsausweis (Versicherungsschein), dem Sie die Versicherungsbedingungen und weitere Einzelheiten entnehmen können. Die nachfolgende Leistungsbeschreibung gibt den Versicherungsumfang nur in Auszügen wieder. Wenn Sie Fragen zu Versicherungsleistungen haben, steht Ihnen das ServiceCenter der ERV gerne zur Verfügung: Telefon +49 89 4166 - 1766 oder contact@ergo-reiseversicherung.de

Welche Risiken sind versichert?

Sie erhalten hier einen Überblick über die am häufigsten in Anspruch genommenen Versicherungsleistungen:

- **Stornokosten-Versicherung:** Sollten Sie Ihre Reise z.B. wegen einer unerwarteten schweren Ersterkrankung oder wegen eines Unfalls stornieren, übernimmt die ERV die Stornokosten, die Sie dem Leistungsträger (z. B. Reiseveranstalter) vertraglich schulden.
Bei Vorerkrankungen leisten wir nur, wenn diese in den letzten sechs Monaten vor Versicherungsabschluss nicht behandelt wurden.
Eine psychische Erkrankung ist dann versichert, wenn sie stationär behandelt wird, ein Facharztattest vorliegt oder ein Krankenversicherungsträger eine ambulante Psychotherapie genehmigt.
Je Versicherungsfall beträgt Ihre Selbstbeteiligung 20 % des erstattungsfähigen Schadens, mindestens € 25,- pro Person.
- **Reiseabbruch-Versicherung:** Wenn Sie Ihre Reise vorzeitig abbrechen, übernehmen wir die zusätzlichen Kosten der Rückreise. Zudem kommen wir für die nicht in Anspruch genommenen Reiseleistungen, maximal bis zur Höhe der Versicherungssumme, auf. Vorher genannte Kosten übernehmen wir, wenn Sie Ihre Reise vorzeitig abbrechen, weil z.B. Sie oder ein Angehöriger zuhause schwer erkranken.
Je Versicherungsfall beträgt Ihre Selbstbeteiligung 20 % des erstattungsfähigen Schadens, mindestens € 25,- pro Person.

Wann erbringen wir keine Versicherungsleistungen?

Einige Fälle sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Versichert sind unter anderem nicht:

In der **Stornokosten-** und der **Reiseabbruch-Versicherung** haben Sie keinen Versicherungsschutz, wenn Sie aus Angst vor einem Terroranschlag Ihre Reise nicht antreten oder abbrechen. Ebenfalls keinen Versicherungsschutz haben Sie z.B. für die Gebühren zur Erteilung eines Visums.

Weitere Ausschlüsse finden Sie hier: VB-ERV 2019/Kollektiv Allgemeine Bestimmungen Ziffer 5; Besonderer Teil: Teil A Ziffer 13, Teil B Ziffer 12.

Welche Pflichten haben Sie, wenn ein Schaden eingetreten ist und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

- In der **Stornokosten-Versicherung** müssen Sie die Reise so schnell wie möglich stornieren, damit die Stornokosten niedrig bleiben. Spätestens müssen Sie jedoch zu dem Zeitpunkt stornieren, zu dem sich die Stornokosten erhöhen würden.
Unser exklusives Service-Plus in der Stornokosten-Versicherung:
Ist Ihre Reise aufgrund von Krankheit, Unfall oder aus anderen Gründen gefährdet? Sind Sie sich unsicher, ob Sie Ihre Reise antreten können oder doch stornieren müssen? Unsere Telefonische Stornoberatung gibt Ihnen hier die richtige Empfehlung!
Unter Telefon +49 89 4166-1839 stehen Ihnen unsere kompetenten Mitarbeiter mit Rat und Tat zur Seite. Unsere Servicezeiten sind: Mo - Fr 7–21 Uhr, Sa 9–16 Uhr. Infos unter www.ergo-reiseversicherung.de/stornoberatung
Weiteres in VB-ERV 2019/Kollektiv Allgemeine Bestimmungen Ziffer 6 und 7; Besonderer Teil: Teil A Ziffer 14 und 15.
- In der **Reiseabbruch-Versicherung** reichen Sie bei schwerer Erkrankung oder Unfallverletzung ein ärztliches Attest ein. Dieses Attest muss die Diagnose und die Behandlungsdaten enthalten und vor Abbruch der Reise eingeholt werden. Weiteres in VB-ERV 2017/Kollektiv Allgemeine Bestimmungen Ziffer 6 und 7; Besonderer Teil: Teil B Ziffer 14 und 15.

Bitte beachten Sie: Verletzen Sie Ihre Pflichten, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz. Dies kann, je nachdem wie schwer Sie Ihre Pflicht verletzt haben, bedeuten, dass wir die Leistung kürzen oder nicht leisten.